Wien Donnerstag den 30. September 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Carl **Hugelmann.**

V.

Die Competenz der Behörden im Gebiete des Vereinsrechtes.

(Schluß.)

Energischer noch als durch die soeben erörterten Mittel (Ordnungsgewalt des Regierungsabgeordneten, Schließung der Vereinsversammlung) reagirt die Staatsverwaltung gegen Ausschreitungen des Vereinslebens durch die Vernichtung des Vereinsindividuums selbst, durch die Vereinsauflösung (§ 24). Wie stellt sich nun diesbezüglich die Competenzvertheilung dar?

Jene Behörde, welche die Entstehung des Vereines zugelassen, ist auch zur Aufhebung desselben in erster Instanz berechtigt, also die Landesstelle oder das Ministerium des Innern. Das letztere fungirt überdies als zweite Instanz im Falle einer gegen das Auflösungserkenntniß der Landesstelle ergriffenen Berufung, sowie auch die Landesstellen eine Art zweiter Instanz bilden, wenn die Unterbehörden die Thätigkeit eines Vereines provisorisch eingestellt haben (§ 8). Von dieser ausnahmsweisen Wirksamkeit der Behörden wollen wir noch später sprechen, früher müssen wir aber feststellen, unter welchen Bedingungen die ordentliche Competenz der Behörden eintritt.

Das Auflösungsrecht ist allerdings den Verwaltungsbehörden zuerkannt, im Gegensatz z. B. zu dem preußischen Gesetze, welches den politischen Behörden nur die Antragstellung, den Gerichten aber die Entscheidung anheimstellt, ja im Gegensatz selbst zu dem österreichischen Vereinsgesetze von 1852, welches wenigstens für manche Fälle die Zuziehung zweier Justizräthe zu dem Collegium der Landesstelle verlangt, die Auflösung ist aber deßhalb nicht dem arbiträren Ermessen der Behörde überlassen, sondern vielleicht auf noch weniger Fälle beschränkt als die Untersagung der Vereinsbildung.

Nach § 24 kann ein Verein nur aufgelöst werden, a) wenn von ihm Beschlüsse oder Erlässe im Widerspruche mit dem oben erörterten § 20 ausgehen, b) wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, oder c) überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Sowie wir eine Trias von Untersagungsgründen bei der Vereinsbildung vorgefunden haben, berechtigen demnach dreierlei Vorgänge die Staatsverwaltung, das Leben eines Vereines für verwirkt zu erklären, nur decken sich diese Fälle nicht vollständig.

Daß der erste Punkt, der Widerspruch der Thätigkeit mit dem Strafgesetze oder die Anmaßung unbefugter Autorität, eine Gesetzwidrigkeit involvirt, alle möglichen Fälle derselben aber nicht erschöpft, bedarf wohl keines Nachweises. Was den zweiten Punkt betrifft, so muß ein Verein, welcher seinen Wirkungskreis beharrlich überschreitet und sich auf den Boden des Vereinsrechtes nicht zurückdrängen läßt, als eine außerhalb des Vereinsrechtes stehende und somit rechtlose Schöpfung der Auflösung wohl selbstverständlich verfallen und es hat dies mit dem Vereinsrechte eigentlich nichts zu schaffen. Was endlich mit dem letzten Punkte gemeint sei, ist schwer zu ermitteln. Die Bedingungen des rechtlichen Bestandes sind mit der Bescheinigung der Statuten gegeben. Wenn der Verein denselben nicht entspricht, so wäre man demzufolge versucht, dies, da öffentliche Rücksichten mit in Frage kommen, in der Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises zu suchen. Letztere ist aber als Auflösungsgrund ohnehin speciell anerkannt, es bleibt somit nur die Interpretation möglich, daß die Behörde die Auflösung auch dann aussprechen könne, wenn die materiellen Voraussetzungen hinweggefallen sind, an welche die Statuten die Existenz des Vereines knüpfen. In diesem Falle hätte demnach das Auflösungserkenntniß nur declarative, nicht constitutive Wirkung und es wäre eine Competenz begründet, welche weniger die Wahrung staatlicher Rücksichten zur Aufgabe hätte als die Lösung jener Unklarheiten, die mit dem Vegetiren von Vereinen verbunden sind, welche nicht mehr die Kraft besitzen, sich selbst das Todesurtheil zu sprechen.

Fassen wir alle drei Auflösungsgründe zusammen, so dürfte, man mag über ihr Verhältniß zu den Untersagungsgründen der Vereinsbildung im Uebrigen was immer für einer Ansicht huldigen, das Eine wohl unbestreitbar sein, daß die „Staatsgefährlichkeit" des Wirkens für sich allein dem schon begründeten Vereine die Existenz nicht entziehen kann, während sie allerdings seine Entstehung hindert. In der Praxis wird man diesem Mangel allerdings leicht abzuhelfen im Stande sein. Da ein nach Einrichtung oder Zweck staatsgefährlicher Verein nicht entstehen darf, so wird man in einem staatsgefährlichen Wirken eines Vereins wohl immer die Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises finden,

theoretisch ist aber der Unterschied in der Behandlung des erst entstehenden und des einmal zugelassenen, zu Recht bestehenden Vereins unläugbar.

Wenn wir im Vorstehenden den Kreis von Fällen abgesteckt haben, in welchen die Auflösung eines Vereines durch die Behörde eintreten kann, so müssen wir nun noch das Verhältniß feststellen, in welchem dieses Reactionsmittel zu den übrigen steht. Ist dasselbe auf wenige Fälle beschränkt, um in diesen ausnahmslos angewandt zu werden, oder tritt es auch in diesen nur als die ultima ratio ein, das ist die Frage.

Die Auflösung wegen des Wegfalls der Existenzbedingungen nimmt hiebei eine eigene Stellung ein, hier kann selbstverständlich von einer anderen Maßnahme nicht die Rede sein, wenn die Behörde überhaupt eingreifen will. Wohl aber ist eine Steigerung der Reaction denkbar, wenn es eine gesetzwidrige Kundgebung zu unterdrücken oder eine Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises einzudämmen gilt. Das Vereinsgesetz von 1849 allerdings hatte (§ 26) auf strafgesetzwidrige Kundgebungen und die unbefugte Anmaßung staatlicher Autorität in gleicher Weise wie auf die verpönte Verbindung politischer Vereine in erster Linie und unbedingt die Auflösung folgen lassen, während bei anderen Uebertretungen des Vereinsgesetzes die Auflösung nur im Wiederholungsfalle einer Uebertretung verfügt werden konnte. Das Vereinsgesetz von 1867 hat aber diese scharfe Fassung nicht und es steht somit auch nichts im Wege, wegen einzelner gesetzwidriger Vereinsacte, welche dem Strafgesetze widerstreiten, in die staatliche Autorität eingreifen oder über die statutarische Thätigkeitssphäre hinausschweifen, gerade so wie wegen anderer Vereinsdelicte zunächst die schuldtragenden Leiter oder Mitglieder zur Verantwortung zu ziehen. Erst dann, wenn sich bei beharrlicher Wiederholung der fraglichen Uebertretungen oder auf andere Weise herausstellte, daß ein Wechsel der Vereinsvertretung nicht in Aussicht stehe oder durch denselben die Gefahr erneuerter Gesetzverletzung nicht beseitigt sei, erst dann müßte nach unserer Ansicht neben den straffälligen Personen der Verein selbst von den Maßnahmen der reagirenden Behörde betroffen werden.

Die Auflösung eines Vereines schließt einen Eingriff in eine Reihe begründeter Rechtsverhältnisse in sich, es liegt somit nahe, daß die Behörde in solchem Falle sich durch ihre Verfügung auch die Sorge für eine Abwicklung derselben auferlegt. Zwecke, welche die Staatsverwaltung vielleicht billigte und welche eben nur von der Vertretung des aufgelösten Vereins gegen das Vereinsprogramm nicht angestrebt oder nicht ohne Nebenzwecke, nicht in der richtigen Weise verfolgt wurden, sind jetzt eines Mediums ihrer Durchsetzung beraubt und vorhandene Mittel können ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden.

Das Gesetz verpflichtet die Behörden in dieser Richtung zu einem Zweifachen, erstens zu der Veröffentlichung der verfügten Auflösung durch die amtliche Zeitung, zweitens zur Einleitung der angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen bezüglich des Vereinsvermögens (§ 27).

Die Publicität der Vereinsauflösung, welche, wie wir gesehen *), ja auch im Falle der freiwilligen Auflösung gefordert wird, betrachtet das Gesetz somit als die erste Bedingung, um Klarheit in die Verhältnisse zu bringen und um der Reaction vor dem Forum der Oeffentlichkeit den nöthigen Nachdruck zu verschaffen. Die Behörde, welche die erste Entscheidungsinstanz gewesen ist, erscheint demnach auch als die Kundmachungsbehörde. Hat das Ministerium lediglich das Auflösungserkenntniß der Landesstelle bestätigt, so wird die Veröffentlichung Sache der Landesstelle bleiben, ebenso, wie es bei der Bescheinigung jener Statuten der Fall ist, welche erst durch die Berufung an das Ministerium Rechtskraft gewonnen haben. Ist dagegen das Ministerium als erste Instanz eingeschritten, nämlich bei einem mehrere Länder umspannenden Vereinsorganismus, so muß die Kundmachung des von seiner Seite gefällten Auflösungserkenntnisses ebenso in seine Competenz gehören, wie die Bescheinigung und Evidenzhaltung der Statuten.

Die Veröffentlichung soll durch die amtliche Zeitung erfolgen. Daß hiemit für die Kundmachungen der einzelnen Landesstellen die amtlichen Landeszeitungen gemeint sind, leidet keinen Zweifel, strittig könnte nur sein, ob das Ministerium sich mit der einmaligen Publication durch die „Wiener Zeitung" begnügen könnte oder ob es die Entscheidung durch die amtlichen Zeitungen aller jener Länder mittheilen müßte, welche der aufgelöste Verein statutarisch umfaßte *).

In eben so innigem Connex mit den Befugnissen der Entscheidungsinstanz stehen die Verfügungen bezüglich des Vereinsvermögens, sie sind ein nothwendiges Attribut derselben. Welcher Art diese Vorkehrungen aber seien, darüber enthält das Vereinsgesetz von 1867 so wenig eine Andeutung als seine Vorgänger von 1852, 1849 oder 1843, fast überall kehrt nur die Phrase wieder, daß die „gesetzmäßigen" Vorkehrungen einzuleiten seien. Von Specialverordnungen über diese Frage abgesehen wird daher alles darauf ankommen, ob man den auf Grund des Vereinsgesetzes von 1867 errichteten Vereinen Corporationsrechte zuspricht oder nicht. In dem einen Falle fällt das Vermögen als bonum vacans an den Staat von dem es dann abhängt, ob er es als Zweckvermögen behandelt, in dem anderen treten die Mitglieder des aufgelösten Vereines in die Vermögensrechte ein **).

Wir haben nun noch die Frage zu erörtern, welchen Behörden eine exceptionelle Wirksamkeit auf dem Boden des Vereinsrechtes zukomme. Der § 28 besagt bloß, daß bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit jede Behörde, welche für die Aufrechthaltung derselben zu sorgen hat, einschreiten könne, es ist daher nöthig, bei diesem Punkte etwas zu verweilen.

Daß die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit zu den Aufgaben der Gemeindebehörden gehöre, bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinandersetzung, in dringenden Fällen werden dieselben als die nächste Localbehörde unstreitig vor allen anderen das Vereinsgesetz zu wahren haben.

Von noch größerer praktischer Bedeutung ist aber die Frage, ob nicht eine den Vereinen örtlich näher als die Bezirkshauptmannschaft stehende Staatsbehörde vorhanden sei, welche Amt handeln könnte, und dies um so mehr, da das Vereinsgesetz die Art der Staatsaufsicht (für die meisten Länder wenigstens) unter Voraussetzung der kleinen Sprengel der gemischten Bezirksämter construirt hat. Die Bezirksgerichte, welche mit geringen Ausnahmen genau die geographische Stellung der früheren Bezirksämter einnehmen, wären bloß mit Rücksicht hierauf allerdings sehr geeignet, provisorische Verfügungen auf dem Gebiete des Vereinsrechts zu treffen, die grundsätzliche Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung macht ihnen aber dies unmöglich ***).

Weniger Schwierigkeiten dürfte es machen, der Staatsanwaltschaft im Ausnahmsfalle solche polizeiliche Functionen zuzuweisen, es würde dies ihrer Competenz in Preßsachen einigermaßen als Analogon entsprechen; da sich an dem Sitze der Staatsanwaltschaften aber wohl immer eine politische Bezirksbehörde befindet, so könnte die Frage gewiß nur dann praktisch wichtig werden, wenn die politische Verwaltung in Händen eines Stadtmagistrates läge.

Die Sache wird sich also wohl so stellen, daß, sowie das Vereinsgesetz in jenen Fällen, in welchen das Ministerium oder die Landesstelle Träger der ordentlichen Competenz ist, die Unterbehörden zur provisorischen Amtshandlung autorisiren wollte (§ 25), ebenso die Bezirkshauptmannschaft durch die Gemeindebehörde supplirt werden soll.

Diese exceptionelle Wirksamkeit kann nun in zwei Richtungen eintreten, sie kann erstens die Untersagung oder Schließung einer Vereinsversammlung und zweitens die Einstellung der Vereinsthätigkeit überhaupt zum Inhalt haben. Die Verhinderung einer Versammlung hat hiebei zur Voraussetzung, daß dieselbe gegen die Vorschriften des Vereinsgesetzes einberufen oder abgehalten wird, die Einstellung

*) Vergl. Nr. 32 der Zeitschrift vom 12. August d. J.

*) Der Widerspruch zwischen den Bestimmungen über die Publicität der Auflösung eines Vereines und den analogen bezüglich der Vereinsgründung läßt sich nicht verkennen. Bei letzterer genügt die Einverleibung der Statuten in die Statutensammlung der Behörde, bei ersterer ist aber außer der Löschung in diesem öffentlichen Buche, möchten wir sagen, die Kundmachung durch die Presse nöthig. Wie sehr aber ein Interesse gerade an der Publicität der Bescheinigung der Vereinsbildung vorhanden wäre, wie sehr dies dem Vorgange bei Actiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w. nach den verschiedensten Gesetzgebungen entsprechen würde, liegt sehr nahe. Vergl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, § 52.

**) Unger, System, I, S. 313—347, Stubenrauch, das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, I. S. 141—146, Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, I, S. 316—418.

***) Vergl. Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, Art. 14, das Gesetz vom 11. Juni 1868 über die Organisirung der Bezirksgerichte, endlich die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873.

der Vereinsthätigkeit kann nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Vereinsbildung nicht erfüllt oder die gesetzlichen Auflösungsgründe vorhanden sind. Mit anderen Worten, wenn die Cognition der ordentlichen Behörde nicht eingeholt oder umgangen ist, wenn Gesetzverletzungen auftreten, welche dem Träger der ordentlichen Competenz noch nicht bekannt geworden sind, dann kann sich das Nothverfügungsrecht anderer Behörden geltend machen, nicht aber dann, wenn eine Entscheidung von der regulären Instanz bereits vorliegt, z. B. im Falle einer letzterer ordnungsgemäß angezeigten, von dieser zur Kenntniß genommenen oder gar durch Entsendung eines Abgeordneten anerkannten Versammlung. Die jurisdictio extraordinaria soll das regelmäßige Verfahren nicht durchkreuzen, sondern nur suppliren, deßhalb ist die competente Behörde auch von jeder Nothverfügung sogleich in Kenntniß zu setzen und kann diese, wie wir aus § 28 im Zusammenhalt mit § 25 folgern, die Rechtswirksamkeit derselben beheben (in den Fällen der Untersagung einer Vereinsversammlung und der Einstellung der Vereinsthätigkeit gewiß auch mit unmittelbarem praktischen Erfolg.)

Die exceptionellen Verfügungen kommen somit in ihrer provisorischen Wirkung jenen administrativen Acten auf dem Gebiete des Vereinsrechtes nahe, gegen welche ein Rechtszug offen steht, von diesem wollen wir daher jetzt sprechen.

Das Recht der Berufung ist durch das Vereinsgesetz nur in zwei Fällen ausdrücklich eingeräumt, nämlich bei der von der Landesstelle erfolgten Untersagung der Vereinsbildung und bei der von derselben ausgesprochenen Vereinsauflösung. In diesen Fällen muß die Berufung binnen 60 Tagen an das Ministerium des Innern ergriffen werden. In dem zweiten Falle, bei einer im Berufungswege angefochtenen Vereinsauflösung, ergibt sich ein Suspensiveffect der Berufung selbstverständlich insoferne, als wenigstens mit der Kundmachung der Vereinsauflösung und den endgiltigen Verfügungen über das Vereinsvermögen innegehalten werden muß, die Einstellung der Vereinsthätigkeit und vielleicht auch Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Vermögens werden sich aber nicht abwenden lassen. Ob hievon abgesehen, z. B. bei der Erklärung eines Vereines als politischen, rücksichtlich der Vorlage der Geschäftsberichte, der Einsichtnahme in die Protokolle u. s. w., ein Rechtszug an die Oberbehörden, und zwar innerhalb welcher Frist, sowie mit welcher Rechtswirkung möglich ist, muß nach allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entschieden werden; im Vereinsgesetze fehlt wenigstens jene allgemeine Bestimmung des Gesetzes über das Versammlungsrecht (§ 18), welche gegen alle Verfügungen der Unterbehörden die Berufung gestattet.

Bis hieher haben wir die Competenz der politischen Behörden verfolgen können, sie reicht von der Untersagung der Vereinsbildung bis zur Vernichtung der rite bestehenden Vereinspersönlichkeit, aber trotzdem hat neben derselben auch noch die Competenz der Gerichte zur „Ahndung der Verletzungen des Vereinsgesetzes“ Platz gefunden. In einem einzigen Falle ist den politischen Behörden das Recht eingeräumt, Ordnungsstrafen, und zwar bis zu 10 fl. zu verhängen, nämlich, um die Vereine zur Vorlage der an die Mitglieder vertheilten Berichte zu verhalten (§ 13), also in jenem Falle, in welchem die Behörde häufig, nämlich fast immer, wenn es sich um durch die Presse vervielfältigte Berichte handelt, schon in Folge anderer gesetzlichen Bestimmungen den gewünschten Zweck erreichen muß *). Die verweigerte Mittheilung der Namenslisten z. B. steht nicht unter Ordnungsstrafe, hier hätte schon die Repression durch die Strafgerichte stattzufinden.

Alle Verletzungen des Vereinsgesetzes sind, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz, d. h. also wohl zunächst die Vorschriften desselben über geheime und verbotene Vereine, Anwendung finden, als Uebertretungen erklärt, es regelt sich somit die Competenz und das Verfahren der Gerichte rücksichtlich derselben nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bezüglich der Uebertretungen. Nur das Strafensystem ist durch das Vereinsgesetz festgestellt, es ist nämlich Arrest bis zu 6 Wochen oder (nach dem bekannten Umwandlungsverhältniß) Geldstrafe bis zu 200 fl. in Aussicht genommen. Hingegen fehlt sowohl die Fixirung der einzelnen straffälligen Uebertretungen als auch jegliche Abstufung der beiden Strafarten und jegliche Beziehung derselben auf einander, wie sie das Vereinsgesetz von 1849 unternommen hat, es müssen daher diesbezüglich die allgemeinen strafrechtlichen Anrechnungsgrundsätze maßgebend sein.

*) Preßgesetz vom 17. December 1862, § 17: „Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des § 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes . . . . . ein Exemplar zu hinterlegen.“

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber das Recht der Pupillarbehörde zur Veranlassung, damit aus der Pension einer Beamtenswitwe ein Theil zur Bestreitung der Erhaltungs- und Erziehungskosten der nach ihrem Manne hinterbliebenen, unter dem Normalalter stehenden Kinder ausgeschieden und dem Vormunde der letzteren ausbezahlt werde.

Nach dem am 2. März 1874 ohne Hinterlassung einer letzwilligen Anordnung verstorbenen k. k. Hofrath Ignaz S. sind fünf minderjährige Kinder aus zwei Ehen verblieben und zwar zwei aus der ersten und drei aus der zweiten Ehe.

Ueber Ansuchen des für die Kinder aus der ersten Ehe bestellten Vormundes Alexander S. wurde mit dem Bescheide des k. k. st. d. B G. in Lemberg als Verlassenschaftsabhandlungs- und Pupillarbehörde vom 6. August 1874, Z. 20.518, das Präsidium der dortigen k. k. Finanzlandesdirection mit Berufung auf die Hofd. vom 21. Mai 1824, Z. 19.260 und vom 3. Juni 1833, Z. 38.664, angegangen, aus der Witwenpension der Bronislawa S. per 630 fl. ö. W. einen jährlichen Betrag von 157 fl. auszuscheiden und zur Erhaltung und Erziehung der aus der ersten Ehe des verstorbenen Ignaz S. hinterbliebenen Töchter Karoline und Johanna, bis zur Erreichung der Normaljahre durch dieselben oder bis zur weiteren Weisung der vormundschaftlichen Behörde, zu Händen ihres Vormundes auszufolgen.

Ueber den von der erblasserischen Witwe Bronislawa S. ergriffenen Recurs hat das k. k. O. L. G. in Lemberg mit Entscheidung vom 9. August 1874, Z. 20.653, den erstrichterlichen Bescheid bestätigt.

Denn nach dem Pensionsnormale vom 30. November 1771 ist die einer nach einem Staatsbeamten zurückgebliebenen Witwe angewiesene Pension nicht nur für die Witwe selbst bestimmt, sondern gebührt derselben gemeinschaftlich mit den hinterbliebenen Kindern und muß, wenn sich dies als nöthig herausstellt, die Hälfte für die letzteren ausgeschieden werden.

In dem vorliegenden Falle tritt eben die Nothwendigkeit einer solchen Ausscheidung ein, weil die m. Karoline und Johanna sich bei ihrer Stiefmutter nicht befinden und von derselben nicht erhalten werden.

Nachdem diese zwei Minderjährigen außer dem ihnen zu je 105 fl. angewiesenen Erziehungsbeitrage, sonst kein Vermögen besitzen und der Unterhalt derselben, da sie in dem Alter von 15 resp. 16 Jahren sich befinden, mit weit größeren Kosten verbunden ist, als jener der drei unmündigen Kinder aus der zweiten Ehe, von denen das älteste kaum das fünfte Jahr erreicht hat, so stellt sich die vom ersten Richter verfügte Ausscheidung des vierten Theiles der Witwenpension im Betrage von 157 fl. für die erstgenannten zwei Minderjährigen als gerechtfertigt dar.

In dem von Bronislawa S. ergriffenen a. o. Revisionsrecurse wurde bemerkt, daß die oberwähnte Verfügung des ersten Richters auf einer irrigen Auffassung des a. h. Patentes vom 30. November 1771 beruhe, denn wenn auch in dem 4. Absatze desselben bestimmt wird, daß die Pension der Witwe zu ihrer eigenen Erhaltung und zum Unterhalte ihrer m. Kinder bestimmt sei, so wird dabei ausdrücklich vorausgesetzt, daß diese Pension ein Drittel des Activitätsgehaltes des verstorbenen Ehegatten beträgt, während die Recurrentin in Folge Cabinetschreibens vom 30. April 1765 nicht dieses Drittel von dem Gehalte per 4500 fl., daß ist 1500 fl., sondern bloß 630 fl. bezieht, daß ferner das gedachte Normale der Witwe ausdrücklich bloß die Erhaltung ihrer Kinder zur Pflicht macht, Stiefkinder aber nicht ihre, sondern die Kinder ihres verstorbenen Ehegatten sind, deren Erhaltung nach § 143 des a. b. G. B. deren vermöglichen Großeltern obliegt, zumal die Pension der Recurrentin nicht einmal zu ihrem eigenen Lebensunterhalte hinreicht, was die Recurrentin

im ordentlichen Rechtswege, wohin diese Angelegenheit gehört, nachzuweisen im Stande wäre.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 15. November 1874, Z. 12.296 diesem a. o. Revisionsrecurse theilweise zu willfahren und beide unterrichterlichen Entscheidungen dahin abzuändern befunden, daß der Abzug von der Witwenpension der Recurrentin auf 126 fl. jährlich herabgesetzt werde.

Gründe:

Insofern die Recurrentin behauptet, daß sie überhaupt nicht verpflichtet ist, aus ihrer Witwenpension zur Bestreitung der Erhaltungs- und Erziehungskosten der m. unter dem Normalalter stehenden zwei Stieftöchter Karoline und Johanna Etwas beizutragen, oder daß über diese Frage nur im ordentlichen Rechtswege giltig entschieden werden könne, stellt sich ihr Revisionsrecurs als ungegründet heraus, denn dieselben politischen Vorschriften, worauf ihr Anspruch auf die Witwenpension beruht, legen ihr auch die Verbindlichkeit zur Leistung der in Rede stehenden Beisteuer auf, ohne daß es, um den Anspruch der m. Stiefkinder hierauf zur Geltung zu bringen, des Rechtsweges bedarf, indem zu Folge dieser Vorschriften die Pupillarbehörde darüber zu entscheiden berufen ist (Hofkanzdct. vom 7. Sept. 1792, dann die anderen vom ersten Richter citirten Hofdecrete).

Was aber das von der Pupillarbehörde bestimmte Maß der fraglichen Beisteuer anbelangt, so erscheint die Beschwerde der Recurrentin in dieser Beziehung gegründet, wenn erwogen wird, daß beim Vorhandensein von fünf unter dem Normalalter stehenden Kindern des Erblassers aus erster und zweiter Ehe, die auf dieselben entfallende Hälfte der für die Recurrentin mit 630 fl. jährlich bemessenen Pension 315 fl. beträgt, somit bei gleichmäßiger Vertheilung auf jedes nur 63 fl. entfällt. Gerichtshalle.

Ehrenrührige Ausfälle wider die Gegenpartei verletzen den vor Gericht erforderlichen Anstand und können nach § 33 der Advocatenordnung dem Advocaten vor dem Gerichte verhoben werden.

In der Rechtssache des M. durch Dr. P. gegen H. pcto. Rückstellung einer Anweisung über 200 fl. erging in Abänderung des Urtheiles des Kreis- als Handelsgerichtes in Reichenberg vom 31. December 1874, Z. 11623, das Urtheil des böhmischen Oberlandesgerichtes vom 9. Februar 1875, Z. 2805, mit dem Anhange, dem Dr. P. die beleidigenden Ausfälle, die er sich in der Verhandlung gegen H. erlaubte, und welche ehrenrührig waren, zu verheben, weil sie über die Grenzen der Nothwendigkeit der beabsichtigten Darthuung des bösen Glaubens des Geklagten hinausgingen, und deßhalb auch das Ansehen des Gerichtes beleidigten. Gegen diesen Zusatz hat nun Dr. P. den Recurs eingebracht, worin vorgebracht wird, daß nach § 192 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., eine Zurechtweisung nur bei Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung statthaft sei. Wenn die Ausdrucksweise des Recurrenten die Bezeichnung „ehrenrührige Ausfälle" thatsächlich rechtfertigen würde, so könnte dies dem Geklagten Anlaß geben, eine Ehrenbeleidigungsklage anzustrengen oder die Amtshandlung des Disciplinarrathes der Advocatenkammer anzurufen, welcher allein berufen ist, zu entscheiden, ob Recurrent in seiner Stellung als Advocat der Gegenpartei gegenüber ein solches Benehmen beobachtet habe, welches eine Rüge verdient. Es müsse aber auch bestritten werden, daß Recurrent dem Geklagten gegenüber weiter gegangen sei, als durch den thatsächlichen Sachverhalt und den Anstand erlaubt ist. Es laufe weder der Pflicht des Advocaten, noch dem Anstande zuwider, das Kind beim rechten Namen zu nennen, die Handlungsweise des Geklagten mit jenem Namen zu bezeichnen, welchen dieselbe verdient.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 28. Mai 1875, Z. 3707, diesen Recurs zurückgewiesen, weil zufolge § 33 der Advocatenordnung das Recht der Gerichte zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Gerichtsverhandlungen durch das Disciplinarstatut für Advocaten vom 1. April 1872, Z. 40 R. G. Bl., unberührt blieb, das Recht der Gerichte daher, darüber zu wachen, daß der bei Gerichtsverhandlungen zu beobachtende Anstand sowohl dem Gerichte, als auch der Gegenpartei gegenüber durch ehrenrührige und beleidigende Ausfälle nicht verletzt werde und vorkommenden Falles ein solches den Anstand und die Würde der Gerichtsverhandlung verletzendes Benehmen eines Advocaten zu rügen nicht in Frage gezogen werden kann, die Ausdrücke aber, zu welchen sich Dr. P. in Vertretung des Klägers in seiner Replik und Schlußrede verleiten ließ, um den Standpunkt des Geklagten in dieser Rechtssache zu kennzeichnen, allerdings die Grenzen des Anstandes überschritten. Jur. Blätter

---

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche Landeschefs vom 23. Jun 1875, Z. 7325, bezüglich der Competenz bei der Pensionsbehandlung der Mitglieder der Mannschaft der uniformirten k. k. Sicherheitswache, der vom Staate bestellten Civilpolizeiwache und Polizei-Agenten.

Aus Anlaß einer speciellen Anfrage, welche Behörde zur Bewilligung der im 2. Absatze des § 2 des Gesetzes vom 27. März 1873, R. G. Bl. Nr. 50 normirten Begünstigung bei der Pensionsbehandlung der Mitglieder der Mannschaft der uniformirten k. k. Sicherheitswache, der vom Staate bestellten Civilpolizeiwache und Polizei-Agenten vom Inspector abwärts competent sei, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium angeordnet, daß jene Pensionirungsacte, in welchen es sich um die Gewährung der oben gedachten Begünstigung handelt, zur ministeriellen Schlußfassung vorzulegen sind.

Hievon beehre ich mich Hochdieselben zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen und zur gefälligen Informirung der betheiligten Unterbehörden in die Kenntniß zu setzen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Handelsmann Ernst von Baumbach in Milwaukee zum Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Genua Franz Ritter von Soretić das Comthumkreuz des Franz-Josef Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Triest Johann Ziegler anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Oberzoll-Inspector in Bregenz Johann Niederegger zum Finanz Oberinspector für Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Stefan Wruß in Bischofslak zum Hauptsteuereinnehmer für Laibach ernannt.

Der Handelsminister hat zu Aichinspectoren ernannt: für Oesterreich unter der Enns mit dem Amtssitze in Wien, den Commissär des Wiener städt. Aichamtes Ferdinand Kohler, für Steiermark und Kärnten mit dem Amtssitze in Graz, den Ingenieur Ernest Preißmann, für Küstenland und Krain mit dem Amtssitze in Triest, den Inspector des städt. Aichamtes Anton de Santi, für Tirol und Vorarlberg mit dem Amtssitze in Innsbruck, den städtischen Marktcommissär in Graz Karl Freydl, für Böhmen mit dem Amtssitze in Prag, den Ingenieur Adolf von Auerbach, für Mähren und Schlesien mit dem Amtssitze in Brünn, den k. k. Rechnungsofficial Karl Brand, für Galzien mit dem Amtssitze in Lemberg, den Vorsteher des dortigen städt. Aichamtes Ludwig Skirlinski, für die Bukowina mit dem Amtssitze in Czernowitz, den Ingenieur Wilhelm Rothleutner.

Seine Majestät haben dem pens. Zollamtsververwalter zu Pilsen, Franz Carmine den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem zum Scriptor der k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz ernannten ehemaligen Custos der dortigen Landesbibliothek Johann Sbiera den Titel und Charakter eines Universitätsbibliotheks-Custos verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul zu Shanghai, Rudolf Schlick als Ritter der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Hyacinth Petris zum Bezirkshauptmann im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat den königl. ungar. Finanzcommissär erster Classe, Martin Golf zum Finanzsecretär der Laibacher Finanzdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstassistenten im Ackerbauministerium Johann Homma zum k. k. Forstcommissär in Mähren ernannt.

Erledigungen.

Bezirksecretärsstelle in Steiermark mit der zehnten Rangsclasse, bis 12. October. (Amtsbl. Nr. 218).

Baurathsstelle der siebenten Rangsclasse für den Staatsbaudienst in Dalmatien, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 219).

Geometersstelle mit 3 fl. Taggeld, eventuell eine Vermessungs-Diurnistenstelle mit 1 fl. 50 kr. österr. Währ., bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 221).

Hiezu eine Beilage: „Der Staatsbeamte, Jahrbuch für die k. k. österreichischen Civilbeamten pro 1876".

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.